



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 FB Stadtentwicklung / FD Stadtplanung
 Frau Alina Mendi
 Rathausplatz 1
 16761 Hennigsdorf

Direkt für Sie da:
 Raum-Nr.:
 Telefon:
 Telefax:
 E-Mail:
 Adresse:

Frau Oldorf
 3.20
 03301 601-3649
 03301 601-80517
 Bauordnung.Planung@oberhavel.de
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
 521010-05802/2025/ol
 (I/62/25 F1)
 (Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

02.12.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

7. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“, Vorentwurf mit Stand 10-2025

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit E-Mail-Schreiben vom 29.10.2025 aufgefordert, zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ sowie auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Zur Einsichtnahme wurde bereitgestellt:

- 7. Änderung des FNP – Planzeichnung (Stand 10-2025)
- 7. Änderung des FNP – Begründung mit Umweltbericht (Stand 10-2025)
- Zwischenbericht zur faunistischen Kartierung von Brutvögeln und Amphibien (Stand: 19.08.2025)
- Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb (Stand: 30.09.2025)
- Anschreiben zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 29.10.2025



Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Vorentwurf der 7. Änderung des FNP der Stadt Hennigsdorf folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Fachdienstes Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Planzeichnung

Die Kurzbezeichnung für den Teilbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans lautet „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“. Das entsprechende Planzeichen führt als Erklärung die Zweckbestimmung „Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle“ an. Der Sachverhalt ist zu überprüfen.

Im Planausschnitt mit den geänderten Darstellungen im Änderungsbereich wird der Großbuschstabe „S“ mit einem Schrägstrich überlagert. Plandarstellung und Planzeichenerklärung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Die Planzeichenerklärung enthält das Planzeichen für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Dieses Planzeichen kann entfallen, weil nur die Planzeichen aus den Planausschnitten zu erklären sind.

1.1.2 Begründung mit Umweltbericht

Punkt 2 Flächennutzungsplanänderung (Seite 3):

Der angeführte Rechtsbezug „§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB“ ist zu überprüfen, weil sich § 9 BauGB auf mögliche Inhalte eines Bebauungsplans bezieht.

Punkt 7.1 Prüfung von Standortalternativen (Seite 6 - 8):

In Satz 2 ist die Formulierung „von drei geprüften Standorten“ zu ändern in „von vier geprüften Standorten“.

Punkt 7.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung (Seite 9):

Satz 3 führt an, dass die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle“ vorgesehen ist. Diese Aussage steht im Widerspruch zur geplanten Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle“ (vgl. Planzeichenerklärung zur Abb. 8 auf Seite 9 und Planzeichenerklärung auf der Planzeichnung). Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Die Planzeichenerklärung zur Abbildung 8 auf Seite 9 enthält das Planzeichen für eine „überörtliche Hauptverkehrsstraße – Planung (Vermerk in Aussicht gestellter Planung)“ sowie das Planzeichen für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Diese Planzeichen können entfallen, weil nur die Planzeichen aus dem Planausschnitt zu erklären sind.

2. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

2.1 Weiterführende Hinweise

2.1.1 Allgemein

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Im Weiteren sind die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung (IndV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

3. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 untere Bodenschutzbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 01.03.2023 zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ durchzuführen.

Für den Einbau von angelieferten Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen, des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungs-gesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

3.1.2 untere Abfallwirtschaftsbehörde

Jede Anlieferung ist visuell zu kontrollieren und zu dokumentieren. Störstoffe sind unverzüglich auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Alle abfallrelevanten Arbeiten sind auf befestigten Flächen durchzuführen.

Die Einhaltung der Hygienisierungsparameter der BioAbfV (Temperatur/Zeit) ist sicherzustellen und jederzeit nachzuweisen. Ein Betriebstagesbuch ist zu führen.

3.1.3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

4. Belange des Fachdienstes Naturschutz

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Allgemein

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Südlich grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ an. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) sind zu beachten.

Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, da sich die geplante Nutzung der Fläche nur geringfügig von der aktuellen Nutzung unterscheiden wird.

Im Zuge der Maßnahme kommt es jedoch zu einer Neuversiegelung von 1.940 m². Die bereits bestehende Zuwegung wird voraussichtlich erneuert und leicht verbreitert. Außerdem soll die bisher unversiegelte Kompostierfläche versiegelt werden. Die Aussage, dass für die vollständige Neuversiegelung dieser Fläche ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich ist (vgl. Begründung, S. 13), ist nicht korrekt. Der Umfang des Ausgleichs hängt von der gewählten Kompensationsmaßnahme nach den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE 2009) ab. Demnach kann auch eine flächige Gehölzpflanzung im Verhältnis 1:2 als Ausgleich angerechnet werden. Eine konkrete Ausgleichsmaßnahme wurde noch nicht festgelegt. Diese ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Natur- und artenschutzfachliche und –rechtliche Belange werden auf Bauantragsebene in der dafür erforderlichen Tiefe geklärt und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festgelegt.

Bei der Kartierung wurden besonders geschützte Arten (z.B. Amphibien) festgestellt. Daher ist bei der Einfriedung des Geländes mit einer Mauer zu beachten, dass eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm gewährleistet wird, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise ergeben sich nicht.

5. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.1.2 Jagd- und Fischereiwesen

Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow